



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das Bundesministerium für Justiz
An den Bundesminister für Justiz
Marco Buschmann
ia1@bmj.bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 19.04.2024

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines *Gesetzes zum Schutz
Minderjähriger bei Auslandsehen vom 05.04.2024***

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs-, Migrations- und Antidiskriminierungspolitik. Der Verband begrüßt ausdrücklich die Absicht des Bundesministeriums für Justiz, das Urteil des BVerfG bezüglich der Neuregelung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017“, umzusetzen. Im Folgenden nehmen wir zum vorgelegten Referentenentwurf eines *Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen* Stellung.

Stellungnahme:

Aus unserer Perspektive als Familienverband, der binationale, migrantische und transnationale Familien vertritt, begrüßen wir die Neuregelung, da das bisherige Gesetz die Möglichkeit unberücksichtigt ließ, dass eine pauschale Unwirksamkeit der Ehe für die minderjährige Person in



der Partnerschaft zu unverhältnismäßigen Härten bspw. in Bezug auf die Folgerechte (Unterhaltsregelungen, Erbrecht, etc.) führen kann und darüber hinaus keine Heilungsmöglichkeit in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit (Absatz 2) bot. Des Weiteren begrüßen wir, dass der populistische Begriff der "Kinderehe" zugunsten des Begriffs "Minderjähriger" im Gesetz geändert wurde, auch wenn wir als transnationaler Familienverband den Begriff der Frühehe, der aus soziologischer Perspektive die Tatsache beschreibt, dass Ehen in jungem Alter geschlossen werden, als neutralen und nicht juristisch vorgeprägten favorisieren würden.

Dennoch hätten wir uns gewünscht, dass der Gesetzgeber über die Minimalforderung des BVerfG hinausgegangen wäre und eine grundsätzliche Betrachtung, auch unter Bezugnahme der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich des internationalen Privatrechts, gewählt hätte. Dies böte die Möglichkeit, sich intensiv mit Fragen nach der auf globaler Ebene vorfindbaren Pluralität von gesellschaftlichen Modellen von Ehe und mit der Ehe vergleichbaren Lebensgemeinschaften auseinanderzusetzen, Kulturalisierungen und Kulturrelativismus zu vermeiden und zugleich Minderjährige effektiv zu schützen.

Das Wächteramt des Staates sollte seinem Schutzauftrag von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes gerecht werden und dabei zugleich die Bedürfnisse der Beteiligten berücksichtigen. Daher begrüßen wir es, dass die Neuregelung des Gesetzes zumindest eine Heilung ab dem 18. Lebensjahr beinhaltet, auch wenn die bis zur Verabschiedung des Gesetzes von 2017 vorgesehene Einzelfallprüfung noch stärker die Entscheidungsautonomie Heranwachsender berücksichtigen konnte. Denn bis dahin war es möglich, dass sie autonom entscheiden, ob sie eine Ehe fortführen oder eben beenden wollten. Diese Regelung berücksichtigte, dass beispielsweise 15- oder 16-Jährige durchaus über ein ausreichendes Wissen und Reflexionsvermögen verfügen, um die Folgen einer Ehe einzuschätzen, und daher in der Lage sind, frei entscheiden zu können, ob sie eine Ehe schließen wollen oder nicht. Es berücksichtigte weiterhin, dass Menschen in dieser Altersgruppe Agency haben, ohne pauschal jede Frühehe gleich als Zwangsehe einzustufen. Es gibt Frühehen, die freiwillig geschlossen wurden und Zwangsehen, die nach dem 18. Lebensjahr geschlossen werden.

Das Zustandekommen des Gesetzes war geprägt von den politischen Umständen nach den Fluchtbewegungen 2015/2016 und kurz vor der Bundestagswahl 2017. Es sollte ‚ein Zeichen setzen‘ in eine spezifische Richtung, im Sinne einer Symbolwirkung mit dem Ziel einer öffentlichen Ächtung. Das dies nun beibehalten wird, halten wir für problematisch, denn die



verband binationaler
familien und partnerschaften

„Symbolwirkung“ verschleiert, dass dieses Gesetz ganz real Menschen, in den meisten Fällen Frauen, oftmals noch dazu mit Fluchtgeschichte, betrifft. Diese Personengruppe ist aus intersektionaler Perspektive mehrfach benachteiligt und in besonderer Art und Weise vulnerabel. Aus unserer Perspektive als transnationaler Familienverband wäre es daher sinnvoll im Rahmen des geplanten Gesetzes zugleich Maßnahmen zu setzen, die den betroffenen Menschen über die vorgesehenen materiellen Leistungen hinaus helfen, insbesondere was die psychischen Folgen der Nichtigkeitserklärung einer Frühehe betrifft. Unterstützungsleistungen in Form von Rechts- und psychologischer Beratung sowie Sprachmittlung sind daher aus unserer Perspektive unbedingt notwendig. Ein Gesetz gemäß dem vorgelegten Referentenentwurf ist weder geeignet, Frühehen, die tatsächlich unter Zwang geschlossen wurden, zu identifizieren und zu bekämpfen, noch Betroffene in ausreichendem Maße anzuhören und zu schützen. Wir fordern daher eine entsprechende Nachbesserung.

Frankfurt, den 19.04.24

Dr. Annette Hilscher

Bundesgeschäftsführerin

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ludolfusstraße 2–4

60487 Frankfurt am Main

hilscher@verband-binationaler.de